

Oberster Gerichtshof : Julius 1799 : Criminalprocesse

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XXXIX.

Bern, 13. Aug. 1799. (26. Thermid. VII.)

Oberster Gerichtshof.

Julius 1799.

(Das in diesem Monat (8. Julius) in dem Criminalproceffe gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Corps (den B. Hartmann) und Mitbeschuldigte gesprochene Urtheil, haben wir schon geliefert S. Republ. St. 99. Suppl. St. 3.)

Criminalproeesse.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
Moses Solay aus dem Kanton Leman.	Er verfertigte Werkzeuge zum Falschmünzen, machte aber keine falsche Münze, und gab auch keine deren aus.	Solay wird zu 2jähriger Zuchthausstrafe und Bezahlung seiner Proceß- und Gefangenschaftskosten verurtheilt. Die Werkzeuge zum Falschmünzen sollen der vollziehenden Gewalt zu gutfindender Vorkehr übergeben werden. 26. Februar 1799.	(Appellirt von dem öffentlichen Anklager). Bestätigung der cantonsgerichtlichen Erkenntniß. 2. Juli.
Andreas Güller von Hüttikon, K. Baden.	Im April 1795 traf er mit dem Hans Markhalder und seiner Mutter die Verabredung, des letztern Ehefrau aus der Welt zu schaffen. Er holte zu diesem Ende das Gift in Zürich, bereitete es selbst zu, und trug solches der Mutter in die Stube, und nachdem es der Kranken eingegeben war, schnitt Güller zu Verheimlichung dieses Verbrechens die in dem Leintuch befindlichen Merkmale mit der Schere heraus. Er entwich aus dem Gefängniß.	Güller soll auf den Richtplatz geführt und dort durch den Scharfrichter das Schwert über sein Haupt geschwungen werden, nachher dann zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verfallen. 18. Oct. 1798.	(Nicht appellirt.) Güller solle auf Betreten mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Sein Signalement soll in ganz Helvetien ausgeschrieben, und den betreffenden Auctoritäten das nöthige deshalb aufgetragen werden. 11. Juli.
Peter und Aurelius Kunz, Brüder von Dornet, Kant. Solothurn.	Der Peter, als Distriktsrichter von Dornet, suchte durch mehrere in seinem und des Distriktsgerichts Namen geschriebene Briefe und mündliche Unterredungen neue Wahlen zu bewirken, die Entsehung von 4 gesetzmäßig erwählten Gliedern der Verwaltungskammer und eine konstitutionelle Versammlung der	Peter soll seiner Distriktsrichterstelle unwürdig erklärt und für 6 Jahre aus der helvet. Republik und ihren allirten Staaten deportiert werden. Er bleibt auf immer von allen Ur- und Wählerversammlungen ausgeschlossen.	(Appellirt von den Geschw. brüder Kunz). Beide sollen die erlittene Gefangenschaft als einen Theil ihrer Strafe an sich selbst haben. Der Peter ist seiner Distriktsrichterstelle entsezt, zu 3 Jahren Bürgerrechtsver-

Verbrecher.

Verbrechen.

Urtheil des Kantonsgerichts.

Urtheil des Ob. Gerichtshofs.

Inhalt.

Inhalt.

Wahlmänner zu Ballstall zu veranstellen. — Der Aurelius, ein Kapuziner, stand seinem Bruder zu Ausführung seiner unruhigen Plänen als Sekretär bei, und nahm dadurch Theil daran.

Aus allen diesen Plänen sind keine bösen Folgen erwachsen, und die Gebrüdere Kunz hatten dabei keine gegenrevolutionäre Absicht.

Aurelius wird für 6 Jahre aus ganz Helvetien und allen allirten Staaten verbannt. Im Fall er seinen Stand ändern sollte, wird er für immer von allen Ur- und Wahlversammlungen ausgeschlossen.

Diese Sentenz soll im ganzen Kanton Solothurn ausgekündet werden. 4. Febr. 1799.

Reber soll die ausgestandene lange Gefangenschaft an sich selbst haben, von dem Präsidenten des Kantonsgerichts eine ernstliche Ermahnung anhören, und ihm angeloben, sich in Zukunft ruhig zu betragen. 20. Februar 1799.

15 Jahre Verbannung aus der helvetischen Republik. Bezahlung der Prozess- und Gefangenschaftskosten. 8. März 1799.

Jauch soll eine gelehrte Abbitte thun, 14 Tage zu Wasser und Brod eingesezt an einem Markttag mit einem Bengel im Maul 1/2 Stund lang öffentlich ausgestellt werden, 10 Jahre seines Aktbürgerrechtes verlustig erklärt und ihm für 6 Jahre alle berauschenden Getränke verboten seyn, und soll die Prozesskosten bezahlen. 15. März 1799.

lust und Bezahlung der Prozesskosten verfällt.

Aurelius wird zu einem 1jährigen Arrest in ein Kapuzinerkloster außer dem Kanton Solothurn verurtheilt, und der strengen Aufsicht seiner Obern untergeordnet. 19. Juli.

(Appellirt vom öffentlichen Anklager.) Bestätigung der cantonalgerichtlichen Sentenz. 20. Juli.

(Appellirt von dem öffentlichen Anklager.) Sechsjährige Stokhausstrafe und Bezahlung der Prozess- und Gefangenschaftskosten. 26. Juli.

(Appellirt von dem öffentlichen Anklager) Er soll die erlittene Gefangenschaft an sich selbst haben. Ihm ist für 2 Jahre lang der Zutritt zu den Ur- und Wahlversammlungen untersagt und für diese Zeit alle Wirths- und Schenkhäuser verboten. Er ist zu Bezahlung der Prozesskosten verfallt. 26. Juli.

Mons Reber von Merlinschachen, K. Waldstätten.

Machte sich verschiedener strafbarer Reden gegen die helvetische Verfassung und Regierung schuldig.

Diese Aeußerungen erlaubte er sich in einem Privathause im Vertrauen und nicht öffentlich.

David Kramer v. Hasle bei Burgdorf, K. Bern.

Im November 1798 bei seiner Rückkunft aus dem Wirthshause hat dieser, nach einem Wortwechsel mit Niklaus Burthalter, auf Anreizung des letztern, demselben einen Messersich in die linke Seite versetzt, an welchem er einige Minuten hernach starb.

Kramer war betrunken, und Burthalter reizte ihn durch Schimpfworte, Stöße, und durch eine Verletzung in dessen Gesicht, mit dem beschlossenen Sakmesser.

Conrad Jauch v. Altdorf, Kanton Waldstätten.

Hat verschiedene Lasterungen und Drohungen gegen die Verfassung und die Regierung ausgestoßen.

Jauch war betrunken als er dieses gethan, und betrug sich sonst immer ruhig und still.

(Die Fortsetzung folgt.)